

Satzung

der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands –
kfd – Diözesanverband Münster e.V.

entschieden. ideenreich. zielorientiert.



**KATHOLISCHE
FRAUENGEMEINSCHAFT
DEUTSCHLANDS**
Diözesanverband Münster e.V.

Präambel

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) ist eine Gemeinschaft von Frauen, die einander helfen, ermutigen und begleiten, ihre eigene Persönlichkeit zu entfalten und in Partnerschaft zu allen Menschen zu leben.

Die kfd ist eine Gemeinschaft in der Kirche, in der die Mitglieder

- aus der Kraft des Glaubens leben und von der Botschaft Jesu Christi Zeugnis geben wollen
- am Dienst der Kirche verantwortlich teilnehmen
- Partnerschaft und Geschwisterlichkeit fördern zwischen Frauen und Männern, Generationen, Konfessionen, Religionen und Kulturen.

Die kfd ist eine Gemeinschaft in der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung – in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen – Aufgaben übernimmt für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat.

§1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen

KATHOLISCHE FRAUENGEMEINSCHAFT DEUTSCHLANDS – kfd – DIÖZESANVERBAND MÜNSTER e.V., nachstehend Diözesanverband genannt.

Der Sitz des Verbandes ist Münster.

Der Diözesanverband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter der VRB-Nr. 4743 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Im Diözesanverband organisieren sich Frauen auf der Pfarrebene, der Dekanats- und Kreisdekanatsebene sowie in den verschiedenen Zusammenschlüssen (vgl. § 6.1) im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster.

Die Satzung des Diözesanverbandes darf der Satzung des Bundesverbandes nicht widersprechen.

§2 Kirchliche Stellung

Der Diözesanverband ist ein privater rechtsfähiger Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 321 ff. des Codex Juris Canonici (CIC). Er unterliegt der kirchenrechtlichen Aufsicht des Bischofs von Münster. Die Satzung muss gemäß can 322 § 2 in Verbindung mit can 312 § 1 CIC durch den Bischof von Münster gebilligt werden. Beschlüsse der Vertreterinnen-

versammlung, nachstehend Delegiertenkonferenz genannt, über Satzungs- und Zweckänderungen sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Münster.

Die Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§3 Zweck

Zweck des Diözesanverbandes ist es, die Grundsätze, wie sie in der Präambel formuliert sind, zu verwirklichen. Dazu gehört: Frauen in ihren verschiedenen Lebenssituationen wahrzunehmen und vielfältige Formen des Engagements zu ermöglichen. Mit seinen Angeboten ist der Diözesanverband für alle Frauen offen.

Zweck des Diözesanverbandes ist insbesondere

- die Arbeit der kfd auf Pfarr-, Dekanats- und Kreisdekanatsebene und der Zusammenschlüsse (vgl. § 6.1) zu fördern

- Informations- und Erfahrungsaustausch in unterschiedlichen Gruppen, Gremien und Strukturen zu ermöglichen

- in den Gremien des Bundesverbandes der kfd mitzuarbeiten

- Weiterbildung anzubieten in den Bereichen der Persönlichkeitsentfaltung und der kirchlichen und gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung

- religiöses Leben zu fördern, dazu gehören: Gemeinsames Gebet, Feier von Gottesdiensten, Glaubens- und Schriftgespräche und religiöse Weiterbildung
- Impulse der feministischen Theologie aufzunehmen, damit Frauen ihre eigene Spiritualität in der Kirche leben können

- Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzubilden für Aufgaben in kfd, Kirche und Gesellschaft
- Arbeitshilfen zu erstellen

- Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft wahrzunehmen und verantwortliche Mitgestaltung zu ermöglichen

- die ökumenische Zusammenarbeit zu fördern
- Interessen, Ziele und Aufgaben der kfd in der Öffentlichkeit darzustellen und in kirchlichen und politischen Gremien zu vertreten

- mit Einrichtungen zusammen zu arbeiten, die der Bildung, Beratung und Erholung von Frauen dienen. Die aus dem Zweck abzuleitenden Ziele und Aufgaben werden von den Organen des Diözesanverbandes (vgl. § 6) festgelegt.

§4 Gemeinnützigkeit

Der Diözesanverband verfolgt in allen Bestrebungen ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Diözesanverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Diözesanverbandes dürfen nur für die

Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Diözesanverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied im Diözesanverband können Frauen durch schriftliche Beitrittserklärung werden, die dem Zweck, den Zielen und Aufgaben grundsätzlich zustimmen und den Mitgliedsbeitrag entrichten. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr 16,00 €. Veränderungen des Mitgliedsbeitrages legt der Diözesanausschuss fest. (s. § 8.2)

Jede Frau im Diözesanverband ist zugleich Mitglied im kfd-Bundesverband e.V.

Die Mitgliedschaft endet

- durch die Auflösung des Diözesanverbandes
- durch schriftlichen Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach vorheriger Anhörung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenkonferenz erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Diözesanverbandes nachhaltig verletzt.

§6 Strukturen und Organe

6.1 Der Diözesanverband hat folgende regionale Strukturen, die rechtlich selbstständig und als nicht rechtsfähige Vereine organisiert sind:

- kfd in einer Pfarrei
- mehrere kfd Gemeinschaften innerhalb einer Pfarrei
- Zusammenschluss mehrerer kfd-Gemeinschaften in einer neuen Pfarrei
- kfd im Zusammenschluss unterschiedlicher Pfarreien
- kfd im Dekanat
- kfd im Zusammenschluss mehrerer Dekanate
- kfd im Kreisdekanat

6.2 Der Diözesanverband hat folgende Organe:

- Delegiertenkonferenz (s. § 7)
- Diözesanausschuss (s. § 8)
- Vorstand, nachstehend Diözesanleitungsteam genannt (s. § 9)

6.3 Ordnungen für Zielgruppen und regionale Strukturen

Der Diözesanverband erstellt für Zielgruppen und regionale Strukturen eine Rahmenordnung. Diese Ordnungen dürfen der Satzung des Diözesan-

verbandes nicht widersprechen. Sie gelten deshalb erst nach Bestätigung durch den Diözesanausschuss. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

6.4 Zusammenarbeit mit der kfd – Landesverband Oldenburg

Der Landesverband Oldenburg ist der Zusammenschluss der kfd in den Pfarrgemeinden im Officialatsbezirk Oldenburg im Bistum Münster. Die Zusammenarbeit mit der kfd – Landesverband Oldenburg geschieht auf folgenden Ebenen:

- Bei der Delegiertenkonferenz des Diözesanverbandes Münster sind vier Frauen des Landesleitungsteams der kfd – Landesverband Oldenburg – stimmberechtigt
- in der Landesdelegiertenkonferenz des Landesverbandes Oldenburg sind zwei ehrenamtliche Mitglieder des Diözesanleitungsteams des Diözesanverbandes Münster stimmberechtigt.
- Austausch der Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen des Landesverbandes Oldenburg mit den Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen der kfd im Diözesanverband Münster.

§7 Delegiertenkonferenz

Die Delegiertenkonferenz ist das Organ für die grundlegenden Entscheidungen des Diözesanverbandes.

7.1 Mitglieder sind

stimmberechtigt

- die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses (s. § 8.1)
- je zwei Delegierte der Dekanatssteams, die nach dem Delegationsprinzip von den Mitgliedern der kfd in den Pfarrgemeinden gewählt werden.
- das Diözesanleitungsteam der Katholischen Landfrauenbewegung – KLFB – und vier Delegierte aus der Delegiertenkonferenz der Katholischen Landfrauenbewegung (KLFB)
- je Kreisdekanat vier Geistliche Leiterinnen, Frauen-seelsorgerinnen oder Kreisdekanats- oder Dekanatspräsidenten
- vier Delegierte des Landesleitungsteams der kfd im Landesverband Oldenburg

Zusammenschlüsse erhalten so viele Stimmen wie die Ebenen, die sie ersetzen.

Beratend

- die beratenden Mitglieder des Diözesanausschusses
- die hauptberuflichen Referentinnen der kfd
- die Sprecherinnen- / Sprechergruppe der Diözesanarbeitsgemeinschaft der Familienbildungsstätten
- die vom Diözesanausschuss benannten Delegierten des Diözesanverbandes in Gremien von Kirche und Gesellschaft (s. § 8.2, letzter Spiegelstr.)
- alle Personen, denen die Delegiertenkonferenz grundsätzlich oder auf Zeit die Zugehörigkeit gibt.
- je zwei Delegierte aus den diözesanen Arbeitskreisen

7.2 Aufgaben der Delegiertenkonferenz:

- Einbringen und Beraten von Schwerpunkten der Arbeit des Diözesanverbandes
- Beschlussfassung über die Einsetzung von Arbeitskreisen
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Diözesanleitungsteams
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes über die Finanzlage des Diözesanverbandes

- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüferinnen
- Diskussion der Berichte und Entlastung des Diözesanleitungsteams
- Entgegennahme des Berichtes über die Beschlüsse des Diözesanausschusses
Die Delegiertenkonferenz kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Einspruch erheben und Neuberatung verlangen.
- Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Diözesanleitungsteams für jeweils vier Jahre
- Wahl des Diözesanpräses und der Geistlichen Leiterin für jeweils vier Jahre
- Bestätigung der von der KLFB gewählten Vertreterin für das Diözesanleitungsteam
- Wahl von zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Delegiertenkonferenz zu Rechnungsprüferinnen für jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Wahl von Delegierten zur Bundesversammlung des kfd Bundesverbandes e.V.
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen

derungen mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

- Beschlussfassung über die Einsetzung eines Sitzungsausschusses und Wahl seiner Mitglieder.

7.3 Verfahrensregeln

Die Delegiertenkonferenz tagt in der Regel einmal jährlich. Sie wird vom Diözesanleitungsteam mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies schriftlich beantragt und begründet.

Die Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Delegierten vertreten ist.

Die Delegierten werden von den Dekanatskonferenzen für vier Jahre gewählt. Die Wahl einer ständigen Vertreterin – ebenfalls für vier Jahre – ist möglich. Scheidet eine Delegierte vorzeitig aus, so kann eine neue Delegierte gewählt werden.

Die delegierten Geistlichen Leiterinnen, Frauenseelsorgerinnen und Präses werden von den Kreisdekanatskonferenzen für jeweils vier Jahre gewählt. Die Delegierten der KLFB werden ebenfalls für vier Jahre benannt. Die Wahl einer ständigen Vertreterin ebenfalls für vier Jahre ist möglich.

§8 Diözesanausschuss

Der Diözesanausschuss ist das beschließende Organ des Diözesanverbandes zwischen den Delegiertenkonferenzen.

8.1 Mitglieder sind

stimmberechtigt

- je Kreisdekanat die Sprecherin des Kreisdekanatsteams und eine weitere Delegierte
- vier Delegierte der KLFB
- die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanleitungsteams, beratend
- die Referentinnen der kfd
- die Geschäftsführerin der kfd
- alle Personen, denen der Diözesanausschuss mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder grundsätzlich oder auf Zeit die Zugehörigkeit gibt.

8.2 Aufgaben des Diözesanausschusses:

Aufgaben des Diözesanausschusses sind insbesondere

- Wahrnehmung der ihm von der Delegiertenkonferenz übertragenen Aufgaben
- Information aus und Diskussion der Arbeit des Diözesanleitungsteams und der Kreisdekanate
- Planung und Festlegung der Schwerpunkte für die Arbeit des Diözesanverbandes
- Beschlussfassung über die Einsetzung von Arbeitskreisen
- Stellungnahmen zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit

- Entgegennahme der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung zur Geschäfts- und Wahlordnung
- Beschlussfassung über die Einsetzung eines Wahlausschusses und Wahl seiner Mitglieder
- Beschlussfassung über Anträge
- Berufung beratender Mitglieder des Diözesanleitungsteams
- Benennung von Delegierten des Diözesanverbandes in Gremien von Kirche und Gesellschaft.

8.3 Verfahrensregeln:

Der Diözesanausschuss tagt in der Regel dreimal jährlich. Er wird vom Diözesanleitungsteam mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen und begründen. Der Diözesanausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten der Kreisdekanate vertreten ist.

Die Delegierten der Kreisdekanate werden von den Kreisdekanatskonferenzen für vier Jahre gewählt. Die Wahl einer ständigen Vertreterin – ebenfalls für vier Jahre – ist möglich. Scheidet eine Delegierte vorzeitig aus, so kann eine neue Delegierte gewählt werden. Die Delegierten der KLFB werden ebenfalls für vier Jahre benannt. Die Wahl von zwei ständigen Vertreterinnen der KLFB – ebenfalls für vier Jahre – ist möglich.

§9 Diözesanleitungsteam

Das Diözesanleitungsteam ist das leitende Organ des Diözesanverbandes.

9.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- die Vorsitzende
- zwei Stellvertreterinnen

Zwei Personen dieses Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

9.2 Weitere Mitglieder sind

- zwei Beisitzerinnen

- eine Vertreterin des Diözesanleitungsteams der KLFB
- der Diözesanpräses
- die Geistliche Leiterin
- die leitende Referentin des Diözesanverbandes
- die Geschäftsführerin
- weitere beratende Mitglieder auf Beschluss des Diözesanausschusses

9.3 Aufgaben des Diözesanleitungsteams:

Das Diözesanleitungsteam hat als leitendes Organ

Sorge zu tragen für die Orientierung am Zweck und die Erfüllung der Aufgaben des Diözesanverbandes (s. § 3).

Das Diözesanleitungsteam leitet den Diözesanverband und hat die politische und wirtschaftliche Gesamtverantwortung. Es vertritt die politischen Interessen des Verbandes in Kirche und Gesellschaft.

Aufgaben des Diözesanleitungsteams sind insbesondere:

- Wahl des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Delegiertenkonferenz und der Sitzungen des Diözesanausschusses
- Verantwortung für die Durchführung von Beschlüssen der Delegiertenkonferenz und des Diözesanausschusses
- Verantwortung für geordnete Geschäfts- und Kassenführung
- Stellungnahmen und Initiativen zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit aus aktuellem Anlass

- bei Personalveränderungen: Wahrnehmen der Verbandsinteressen und Bemühen um einvernehmliche Lösungen mit dem Bischöflichen Generalvikariat.

9.4 Verfahrensregeln:

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Diözesanleitungsteams werden von der Delegiertenkonferenz für vier Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Vertreterin der KLFB im Diözesanleitungsteam wird von der KLFB gewählt und von der Delegiertenkonferenz für vier Jahre bestätigt.

Der Diözesanpräses und die Geistliche Leiterin werden von der Delegiertenkonferenz für vier Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Diese Kandidaturen bedürfen der Freistellung und nach erfolgter Wahl der Beauftragung durch den Bischof.

Das Diözesanleitungsteam tagt in der Regel sechsmal jährlich auf Einladung der Sprecherin.

Es ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dieses verlangen.

§10 Arbeitskreise

Die Arbeitskreise des Diözesanverbandes begleiten die inhaltliche Arbeit und haben anders als Initiativen oder Projektgruppen einen langfristigen Charakter. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren von den Beschlussfassenden Organen gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Die Festlegung der Anzahl der Mitglieder, Zweck, Ziel und Aufgabenbeschreibung erfolgen durch das Beschlussfassende Organ. In der Regel ist ein Mitglied

des Diözesanleitungsteams auch Mitglied eines Arbeitskreises.

Arbeitskreise sind dem Diözesanleitungsteam bzw. den leitenden Organen des Diözesanverbandes rechnungspflichtig: Sie erstaten Bericht, erstellen Anträge zu den Sitzungen der Organe. Sie sind nicht eigenständig politisch aktiv, d.h. sie stimmen sich mit den Leitungsgremien des Diözesanverbandes ab. Dazu reicht im Einzelfall die Zustimmung des Vorstandes des Diözesanleitungsteams.

§11 Zusammenarbeit mit dem Referat Frauenseelsorge des Bischöflichen Generalvikariates

Zu den Aufgaben des Diözesanverbandes gehören umfassende Frauenbildung und Frauenseelsorge. Er arbeitet deshalb auf der Diözesanebene strukturell und inhaltlich zusammen mit dem Referat Frauen-

seelsorge des Bischöflichen Generalvikariates. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung mit dem Bistum Münster. Diese Vereinbarung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§12 Beschlussfassungen

Beschlüsse werden in allen Organen des Diözesanverbandes (vgl. § 6.2) in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern

nicht im Einzelfall in dieser Satzung eine andere Regelung festgelegt ist.

Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die vom Diözesanausschuss beschlossen wird.

§13 Protokoll

Von allen Sitzungen der Delegiertenkonferenz, des Diözesanausschusses und des Diözesanleitungsteams

sind Niederschriften zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen sind.

§14 Auflösung

Die Auflösung des Diözesanverbandes kann nur von einer Delegiertenkonferenz beschlossen werden, die eigens zur Beschlussfassung hierüber einberufen worden ist.

Die Auflösung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vor Vollzug der Auflösung ist der Bundesvorstand der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands –

Bundesverband e. V. – anzuhören und die schriftliche Zustimmung des Bischofs von Münster einzuholen. Bei Auflösung des Diözesanverbandes oder Wegfall des begünstigten Zwecks fällt das nach Begleichung etwaiger Schulden vorhandene Vermögen an das Bistum Münster zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung im Sinne der Zielsetzung des Diözesanverbandes.